

Quartalsweiser Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Richter,
Univ.-Kunststr. Gewandhaus No. 4.
In Magdeburg in der Grenz-
schen Buchhandlung, Breite-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. S. Schwetschke.)

No. 76.

Halle, Donnerstag den 30. März
Hierzu eine Beilage.

1843.

Bei Ablauf des Vierteljahres wollen unsere geehrten Leser sich erinnern, daß die Pränumeration auf das zweite Quartal dieses Jahres, April bis Juni (mit Zwanzig Silbergroschen, sofern die Abnahme unmittelbar von uns geschieht) noch vor Ende dieses Monats zu entrichten ist.

Ganz besonders ersuchen wir unsere auswärtigen geehrten Leser dies zu berücksichtigen und namentlich die Bestellungen bei den Königl. Wohlbl. Postanstalten so zeitig als möglich, jedenfalls aber noch in diesem Monate, machen zu wollen.

Alle auf das allgemeine Interesse Bezug habende Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Wohlbl. Landraths-Officium des Saalkreises werden auch fernerhin durch unser Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Halle, den 17. März 1843.

Expedition des Couriers.
Schwetschke.

Deutschland.

Merseburg, den 23. März 1843.

(Offizielle Mittheilung.)

Bei der in der eilften, zwölften und dreizehnten Plenar-Sitzung fortgesetzten und in der letzteren beendigten Berathung über den Entwurf des Strafgesetzbuchs war zunächst der fünf und zwanzigste Titel: von gemeingefährlichen Verbrechen, an der Reihe.

Hier war man vollkommen einverstanden, daß Koalitionen von Fabrikunternehmern und Handwerkern, welche, um ihre Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen zu bewegen, die Einstellung ihrer Gewerbe verabschieden, unter ein Strafgesetz zu stellen seien, und wünschte nur, daß in der dritten Zelle des §. 508 statt des Wortes „bewegen“ der Ausdruck „zwingen“ gebraucht werde, um das Gemeingefährliche der Handlung mehr hervorzuheben; dagegen fand man die weitere Bestimmung dieses §. keinesweges unbedenklich.

Es wurde erwogen, daß das Gesetz ohne Bestimmung des Arbeitslohnes schwer durchzuführen sein werde, daß dieser, als von Orts-Preisen der Lebensbedürfnisse, Konkurrenz, Vervollkommnung von Maschinen und sonstigen Konjunkturen abhängig, sich nicht bestimmen lasse, und daß die natürliche und gewerbliche Freiheit zu sehr beschränkt werde, wenn man einerseits Fabrikunternehmer zwingen wolle, keine Uebereinkunft wegen eines durch Konkurrenz und Konjunkturen bedingten niedrigeren Lohnes zu treffen, andererseits aber Fabrikarbeiter abhalten, gemeinschaftlich sich einen vielleicht in der Nähe bestehenden höheren Lohn zu verschaffen. Es wurde hierauf erwie-

dert, daß die Freiheit von Fabrikherren und Fabrikarbeitern durch dieses Gesetz nicht habe beeinträchtigt, vielmehr nur gemeingefährliche Komplotte hätten unter ein Strafgesetz gestellt werden sollen, daß aber auch dem mit einer großen Menge von Arbeitern in Verbindung stehenden und dieselben ernährenden Fabrikherren mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit nicht derselbe Grund von natürlicher Freiheit, als dem mit einzelnen Gesellen kontrahirenden Meister, zugestanden werden könne.

Am Schlusse der Debatte vereinigte man sich: die angeregten Bedenken Sr. Majestät dem Könige vorzutragen.

Bei der Lehre von Brandstiftungen war man nicht nur vollkommen mit der Bestimmung des Entwurfs, nach welcher dies Verbrechen gleich, der vorsätzlich veranlassenen Ueberschwemmung resp. Strandung und des Versenkens eines Schiffes, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode zu bestrafen, einverstanden, sondern wünschte diese Strafe — mit Rücksicht auf die große Gemeingefährlichkeit des Verbrechens — auch auf den Fall ausgedehnt,

wo Brandstiftungen in der Absicht ausgeführt werden, um Raub oder Diebstahl in Bänden zu begehen.

Um ferner die im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1514 und 1515 für Brandstiftungen unter erschwerenden Umständen enthaltenen Strafbestimmungen zu ersetzen, wurde bei §. 530 ein Zusatz-Paragraph etwa in folgender Fassung:

„Bei Zumessung der Strafe soll hauptsächlich auf die Größe der gemeinen Gefahr, z. E. wenn das Feuer zur Nachtzeit, bei Sturm, in Abwesenheit des größten Theils

der Ortsbewohner, bei Mangel an Wasser ic. angelegt wird, Rücksicht genommen werden", beantragt, und endlich mit einer Majorität von 50 Stimmen gegen 15 beschlossen, zu bitten:

auch die absichtliche Zerstörung von unbewohnten Gebäuden und Fruchtdieben durch Feuer unter den Begriff von Brandstiftung zu stellen und — unmaßgeblich — mit 6 Monat bis 10 Jahre Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu bedrohen.

Man verhehlte sich dabei zwar nicht, daß dieser Antrag in so weit der Consequenz ermangele, als in den bezeichneten Fällen ein Hauptmerkmal des Begriffs der Brandstiftung, wie er sich in §. 529. des Entwurfs finde, nämlich: die gemeine Gefahr, fehle, glaubte aber, daß der Abscheu vor den schweren Verbrechen der Brandstiftung sich vermindern werde, wenn in den bezeichneten Fällen — der Volksmeinung entgegen — der Begriff der Brandstiftung ausgeschlossen und Strafe nur wegen Eigenthumsbeschädigung erkannt werde.

Durch die in diesem Titel aufgenommene Strafbestimmung wegen Thierquälerei ist — wie man allgemein dankbar anerkannte — einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen; doch wünschte die Mehrzahl der Versammlung bei dem betreffenden §. 543. mehr hervorgehoben, daß ein öffentliches Aergerniß gegeben worden.

Die Bestimmungen des sechsundzwanzigsten Titels: von Verbrechen der Gewerbetreibenden, hielt man einstimmig für höchst zweckmäßig und durch das Interesse des allgemeinen Wohls für nothwendig bedingt; nur fand man die Besorgniß von Kollisionen zwischen den Gerichts- und Polizeibehörden bei den Bestimmungen dieses Titels vorzugsweise gerechtfertigt.

Die besorglichen Nachtheile in dieser Beziehung trafen, meinte man, zum Theil auch das Publikum, und könne es nicht angemessen erscheinen, wenn die Uebertretung rein polizeilicher, von den Verhältnissen abhängiger und deshalb häufiger Abänderung unterliegender, auch von den Administrativ-Behörden ausgehender Vorschriften der richterlichen Bestrafung überwiesen würden. Man beschloß deshalb, dies Bedenken mit besonderem Bezug auf die im §. 568. verpönte Ueberschreitung polizeilicher Taten in der Denkschrift niederzulegen.

Bei dem siebenundzwanzigsten Titel: von Anmaßung, Erschleichung und gesetzwidriger Uebertragung eines Amtes, fand sich nichts zu erinnern, und man erkannte es insonderheit mit Rücksicht auf die Motive der Denkschrift für sehr zweckmäßig an, daß die Vorschriften wegen Mißbrauchs des Rechts zur Ernennung oder Wahl von Beamten auch auf die Wahlen ständischer und Gemeinde-Repräsentanten und Abgeordneten, so wie der Abgeordneten und Repräsentanten anderer Korporationen und Kollegien ausgedehnt worden.

Der achtundzwanzigste Titel: von Verbrechen der Beamten, ließ die Versammlung zunächst bei §. 588. die — nur von einem Mitgliede nicht getheilte — Ansicht aussprechen, daß dieser §. mit Rücksicht auf die denkbaren Fälle, in denen der Verletzung der Amtsverschwiegenheit keine verbrecherische Absicht, sondern nur Unbedachtsamkeit zum Grunde liegt, zu hart erscheinen und etwa so zu fassen sein möchte:

„Wer in gefährlicher oder betrügerischer Absicht die Amtsverschwiegenheit verletzt, hat Kassation und Strafarbeit oder Zuchthaus bis zu 3 Jahren verwirkt.“

Bei §. 589, welcher von Bestechung handelt, wünschte man der Gleichstellung der Strafe für eigene Annahme von Geschenken und Annahme von solchen durch Andere ausdrücklich gedacht, weil es jedenfalls nur einen vortheilhaften Eindruck beim Publikum machen könne, wenn ausdrücklich hervorgehoben

werde, daß diese gewöhnliche Art, auf indirektem Wege Geschenke anzunehmen, vom Strafgesetze vorzugsweise mit betroffen werde.

Die Fassung des §. 595, welcher disponirt:

„Ein Richter, welcher einen Unschuldigen zur Untersuchung zieht, obwohl ihm dessen Unschuld bekannt ist, hat außer der Strafe der falschen Anschuldigung die Kassation verwirkt,“

erregte, wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks „bekannt“ allgemeines Bedenken, und man beschloß, in Erwägung daß der preußische Richter nach den Vorschriften der Gesetze verfahren und bei gesetzlich begründeter Anklage Untersuchung einleiten muß, auch wenn ihm persönlich die Unschuld des Angeklagten bekannt ist, eine andere Fassung, nach Anleitung des §. 385. des jetzigen Strafrechts, zu beantragen.

Bei §. 615. endlich, welcher die Strafvorschrift wegen Disciplinar-Vergehen der Beamten enthält, vereinigte man sich zu dem Antrage:

die auf Entlassung der Beamten im Disciplinarwege Gültigkeit noch erlangenden Vorschriften unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze (Allg. Landrecht Th. II. Tit. X. §. 98 seq. und Tit. XVII. §. 99.) zu verfassen und dem Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen.

Bei dem letzten Titel des neuen Strafgesetzbuchs: von Verbrechen der Geistlichen, erregte zunächst §. 628. bei einem Theile der Versammlung Bedenken, weil er die Einleitung der Untersuchung wegen bestimmter Vergehen von der Genehmigung des Ministers der geistlichen ic. Angelegenheiten abhängig macht. Man sah darin eine Begünstigung der Hierarchy, glaubte daß die Gleichheit vor dem Gesetze die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen der Geistlichen von Amtes wegen nothwendig bedinge, und befürchtete, daß durch Versagung der ministeriellen Genehmigung den durch die Geistlichen Bedrückten oder Verletzten die Genugthuung abgeschnitten werden könne. Die Mehrzahl der Versammlung dagegen hielt dies Bedenken theils durch den Umstand, daß hier nur von Amtes-Vergehen der Geistlichen die Rede, theils wegen der nothwendigen politischen und durch den Unterschied der Konfessionen bedingten Rücksichten für erledigt, und stimmte mit einer Majorität von 44 Stimmen für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen. Hiernächst vereinigte man sich aber in vollständiger Uebereinstimmung dahin:

Zwischen §. 622. und 623. die Einschaltung eines Zusatz-Paragraphen mit allen in den §§. 220. 222. 227. 228. und 501. Tit. XX. des Allg. Landrechts enthaltenen und gegen Erbitterung der Religions-Parteien durch Predigten, Familienzwist, tracht, Einschleichung bei gemischten Ehen u. s. w. gerichteten Strafbestimmungen zu beantragen.

Beim Schluß der Berathungen über das Strafgesetzbuch wurde noch von einem Mitgliede der Versammlung bemerkt:

wie zwar §. 519. der Beschädigungen der Eisenbahnanlagen gedenke, die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1840 aber, wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Personenverletzung bei Dampfwagen- oder Dampfschiff-Fahrten, durch Eisenbahn- oder Dampfschiff-Fahrten-Beamte, oder auch fremde Personen, in den Entwurf nicht aufgenommen seien, was gleichwohl dringend nothwendig erscheine.

Die Versammlung erkannte diese Bemerkung als richtig und schloß sich derselben einstimmig an.

Man ging hierauf zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzes

buchs über, und fand dabei nur die Beibehaltung der Bestimmungen §. VII. IX. und X. bedenklich.

Der erste dieser Paragraphen will bei Anwendung der Strafen des Rückfalls keinen Unterschied gemacht wissen, ob die früheren Straffälle vor oder nach Publikation des neuen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind. Hierbei wurde zwar vorausgesetzt, daß bei den Strafen des Rückfalls diejenigen Diebstähle nicht in Anrechnung zu bringen, welche zwar nach den bestehenden Gesetzen als Diebstähle behandelt und bestraft werden, nach dem neuen Strafgesetzbuche (§. 432. u. 433.) aber als Entwendungen bezeichnet werden und einer milderen Beurtheilung unterliegen; dennoch hielt man die Disposition des §. VII. bei den ungleich schwereren Strafen des Rückfalls, welche das neue Strafgesetzbuch festsetzt und welche sich nur in ihrer Gradation rechtfertigen lassen, für zu hart und mit Rücksicht auf die bei den meisten Verbrechen verschärften Strafen den Antrag für gerechtfertigt:

im Allgemeinen — und unter Vorbehalt einzelner besonders zu machenden Ausnahmen — die Strafen des Rückfalls im Bezug auf die Publikation des neuen Strafgesetzbuchs vorgekommenen gleichartigen Verbrechen auszuschießen und den Richter nur zu verpflichten, bei Zurechnung der Strafe die früheren Verbrechen zu berücksichtigen.

§. IX., welcher die Strafen des Rückfalls für zulässig erklärt, gleichviel, ob auf eine außerordentliche Strafe erkannt werde, oder in den früheren Fällen erkannt worden, schien der Versammlung, insonderheit in seinem letzten Theile, durch die Motive der Denkschrift nicht gerechtfertigt zu werden, indem man mit Rücksicht auf die bezogenen §§. der Kriminalordnung vom 11. December 1805 der Meinung war, daß die außerordentliche Bestrafung nicht auf der moralischen Ueberzeugung des Richters beruhe, daß es vielmehr lediglich Thatsachen seien, auf welche der Richter diese Strafe gründen dürfe, daß er auch im Bezug auf Zahl und Erheblichkeit dieser Thatsachen in bestimmte Grenzen gewiesen sei, welche der moralischen Ueberzeugung, ihrer Natur nach, fremd sein müßten.

§. X. endlich, nach welchem auch im Falle der außerordentlichen Strafe immer auf Kassation und Verlust der Ehrenrechte erkannt werden soll, wenn das Verbrechen mit diesen Strafen bedroht ist, hielt man ebenfalls nicht für gerechtfertigt.

Es liege, glaubte man, in der Natur der Sache, daß das Strafübel, welches auf einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gegründet werde, dem nicht gleich sein könne, welches sich auf völlige Gewißheit stütze, weil bei jenem Irrthum möglich bleibe, bei diesem nicht, und man hielt deshalb die Kassation im Wege der außerordentlichen Strafe in allen denjenigen Fällen nicht für zulässig, in welchen sie die alleinige ordentliche Strafe für den gegebenen Fall sein würde. Den Verlust der Ehrenrechte dagegen hielt man, als gewissermaßen selbstständiges, einiges Strafübel, nur in sofern im Wege der außerordentlichen Strafe für zulässig, als er nothwendige Folge von Kassation oder Zuchthausstrafe ist.

Berlin, d. 27. März. Das Justiz-Ministerial-Blatt enthält eine allgemeine Verfügung vom 13. d. an sämtliche königl. Obergerichte, mit Ausschluß derer in der Rhein-Provinz und Neu-Vorpommern, wonach der Justizminister die Bemerkung gemacht hat, daß in Kriminalsachen bei der Publikation der Urtheile zweiter Instanz die Vorschriften des §. 562 der Kriminalordnung nicht von allen Obergerichten sorgfältig genug befolgt werden. „Es sind Fälle vorgekommen“, (heißt es in dieser Verfügung) „in denen das Erkenntniß zweiter In-

stanz — indem es auf völlige oder vorläufige Freisprechung erging, oder eine bedeutende Herabsetzung der in erster Instanz erkannten Strafe aussprach — im Geschäftsgange so verzögert worden ist, daß der Verurtheilte noch längere Zeit in der Strafanstalt widerrechtlich zurückgehalten wurde. Zur Vermeidung dergleichen Rechtsverletzungen verordnet der Justizminister, was folgt: die Publikation jedes Kriminal-Urtheils zweiter Instanz wird von dem Referenten gleich bei der Abfassung des Urtheils angeordnet. Er und der Dirigent des erkennenden Senats sind dafür persönlich verantwortlich und haften dem zur Ungebühr Verhafteten für jeden Verzug. Der Dirigent hat nicht nur für die Beschleunigung der Kriminal-, insbesondere der Haftsachen zu sorgen, sondern auch die Anordnung zu treffen, daß in einem Falle, da die Entlassung des Sträflings sofort erfolgen muß, der Befehl hierzu binnen 24 Stunden, vom Tage des beschlossenen Erkenntnisses an gerechnet, an die Direktion der Straf-Anstalt abgeht. Jede Zuwiderhandlung wird von Aufsichtswegen streng geahndet und die dem Verletzten gebührende Entschädigung sofort festgesetzt werden.“

Nachdem die Reformirung des Postwesens von mehreren deutschen Regierungen zum Gegenstande ernstlicher Verhandlungen aufgeworfen, und die Herabsetzung des Brief-Porto's zu den besten Hoffnungen Anlaß gegeben hat, erwartet man mit Zuversicht auch hier in den nächsten Wochen schon die Publikation eines neuen Postgesetzes, hinsichtlich der Brief-Lage. Von dem umständlicheren Inhalt einer derartigen Verordnung ist jedoch vorläufig wenig verlautbart. Man weiß bis jetzt nur, daß die beabsichtigte Ermäßigung den bisherigen Ansatz um 1 Drittheil kürzt, welches der Staat aufgiebt, und daß die Berechnung nach wie vor von den Distanzen abhängen wird, die ein Brief zu durchlaufen hat.

V e r m i s c h t e s .

— Berlin, d. 27. März. Die Beobachtungen des Kometen auf der hiesigen Sternwarte umfassen noch zu kurze Zeit, um die Elemente mit völliger Bestimmtheit daraus zu finden. Sie reichen aber hin, um die genäherte Gestalt und Lage der Bahn und den Verlauf der Erscheinung zu ermitteln. Der Komet ist am 28. Februar in der Sonnennähe gewesen. Er stand damals der Sonne so nahe, wie bisher noch kein bekannter Komet, etwa den von 1680 ausgenommen, und bestärkt durch seinen großen Schweif die Vermuthung von Newton, daß die Schweifentwicklung bei großer Annäherung an die Sonne am stärksten ist. Er entfernt sich jetzt sehr schnell von Sonne und Erde, und wird an Glanz und Dauer der Sichtbarkeit nach Sonnenuntergang mehr und mehr abnehmen. Er geht jetzt etwa dritthalb Stunden nach Sonnenuntergang ebenfalls unter. Diese an sich kurze Zeit seiner Verweilung über den Horizont nach Sonnenuntergang nimmt während des April so ab, daß er Ende April schon etwa fünf Viertelstunden nach Sonnenuntergang ebenfalls untergeht, und bei beständig abnehmender Helligkeit und Größe dann für das bloße Auge sein Schweif gar nicht mehr bemerkbar sein wird, oder doch nur bei sehr großer Aufmerksamkeit noch unterschieden werden kann. Unter den bisher berechneten Kometen ist keiner, dessen Bahn eine solche Aehnlichkeit hätte, daß man eine Identität vermuthen könnte. Die Erscheinung wird, so lange sie überhaupt sichtbar ist, immer im Südwesten gesehen werden, da der Komet bis Ende April noch immer südlich vom Aequator bleibt, und die Nähe am Horizont, sowie die zunehmende Dämmerung, wird sie immer mehr und mehr schwächen. (Preuß. St.-Zeit.) E.

Familien-Nachrichten.

Verlobungsanzeige.

Emilie Sasse,

Wilhelm Michael,

empfehlen sich als Verlobte allen Verwandten und Bekannten hierdurch ganz ergebenst. Größig und Ebnern.

Verlobungsanzeige.

Unsre am 26. d. M. vollzogene Verlobung zeigen wir Freunden und Verwandten, jedoch nur auf diesem Wege, ergebenst an. Seegel und Wiesenena.

Amalie Schmidt,
Friedrich Zeising.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

In dem Zwinger zwischen dem Franzens-Platz und der Moritzbrücke, sollen nächsten Sonnabend, als am 1. April c., Nachmittags 2 Uhr, mehrere Parteen Pflaumen, und andere Obstbäume, welche vor Eintritt des Saftes umgehauen worden sind, und sich demnach für Tischler- und Drechsler-Arbeiten eignen, sowie auch einige Haufen abgestorbene Bäume und Reisig, öffentlich an den Bestbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Halle, den 28. März 1843.

Der Magistrat.

Freiwillige Subhastation.

Gräfl. Ingenheim'sches Patrimonial-Gericht des Amtes Seeburg.

Die den Erben der Johann Christian Vorbur'schen Eheleute zu Höhnstedt zugehörigen, resp. zu Höhnstedt und in dessen Feldflur belegenen Grundstücken in Haus, Hof nebst Eingebäuden, zwei Gärten, 3 Kabeln, 3 1/2 Aekern Land und einem Weinberge bestehend, und abgeschätzt auf 550 Rthlr. Courant, zufolge der nebst Hypothekenschin und Bedingungen auf der Gerichtsstube allhier und im Gasthose zu Höhnstedt einzusehenden Taxe sollen den 3. April cr. Vormittags 11 Uhr im gedachten Gasthose subhastirt werden.

Schloß Seeburg, den 21. März 1843.

Schuster.

Pferdegesuch.

Ein gesundes, starkes, fehlerfreies Pferd, 6-9 Jahr alt, welches gut einspännig geht und für einen schweren Reiter paßt, gleichviel ob englisch oder Langschwanz, Farbe (außer Schimmel) egal, sucht zu kaufen

Dr. Zwanziger
in Wettin.

Bei **C. N. Schwetschke und Sohn** ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu haben:

Die Bibel,
oder die ganze
Heilige Schrift
alten und neuen Testaments.

Dr. Martin Luthers Uebersetzung,
nach dem Grundtext berichtigt

von
Dr. J. F. von Meyer.

Neu revidirt und mit Parallelen versehen.
Mit Stereotypen gedruckt.

(Schöne Ausgabe in gr. 8. mit deutlicher Schrift, auf weißem Maschinen-Wellpapier mit breiten Rändern und Stegen.)
Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Neu eingerichtetes Meubles-Magazin
selbstverfertiger Tischler-Arbeiten.

Modern und dauerhaft gearbeitete Meubles von Mahagoni, Kirschbaum und Eichen-Maser habe ich in meinem Lokale aufgestellt, und empfehle solche zu soliden Preisen. Bestellungen von Meubles aller Art werden prompt und reell ausgeführt.

Carl Sockel,

Tischler-Meister, Ruhgasse Nr. 450.

Lehrlings-Gesuch.

In einer lebhaften Stadt des Herzogthums Sachsen wird nächst Ostern in einer Wein- und Material-Handlung ein wohlthätiger junger Mensch, mit den nöthigen Vorkenntnissen unter annehmbaren Bedingungen als Lehrling gesucht. Hierauf Reflectirende wollen sich an die Herren Wiegandt & Reibig in Naumburg wenden, welche die Güte haben werden, nähere Auskunft deshalb zu geben.

Berliner Ober-Schal-Seife,

Elaine-Seife, beste gelbe Berliner mit Weichem-Geruch, in Sorten aus mehreren Fabriken,
grüne hell und durchsichtige mit Talg-Kern,
gewöhnliche grüne oder schwarze Seife, Soda, (Natron, Waschpulver),
Pottasche und Holzasche, alles in ausgezeichnet schöner Waare, empfiehlt billigt
W. Fürstenberg.

Riesenlee, das H 8 Sgr., bei dem Kaufmann Voigt.

Blinden-Institut.

Einen Thaler vom Herrn Rector R. in Kelbra für die Blinden-Anstalt erhalten zu haben, zeige ich mit dem herzlichsten Danke an.

Halle, den 24. März 1843.

Der Vorsteher Krause.

Verkauf

eines Landgutes in Sachsen.

In der Nähe Leipzigs ist ein Landgut mit 82 sächs. Aekern vermessenen und separirten Areal, sowie vollständigem Inventario bei Anzahlung von 6000 Thlr. zu verkaufen. Beauftragt

Adv. Carl Galdner in Leipzig.

Bestes Saathaser und sehr schüttricheres Mohn, auch Saathütter, liegt zum Verkauf auf dem Rittergute Schieferhof zu Obhausen bei Quersfurt.

Mit Portrait- und Historien-Malerei empfiehlt sich
Steuer jun.,
in der Schmeerstraße Nr. 715.

Beilage

Die Ziehung der 3ten Klasse 87ter Königl. Klassen-Lotterie wird den 4. April d. J. Morgens 7 Uhr im Ziehungs-Saal des Lotterie-Hauses ihren Anfang nehmen.

Berlin, den 23. März 1843.

Königliche General-Lotterie-Direction.

Deutschland.

Berlin, d. 28. März. Se. Königl. Hoheit der Prinz Adalbert ist aus Brasilien hier wieder eingetroffen.

Ihre Durchlaucht die Prinzessin Marie von Anhalt-Dessau ist nach Dessau zurückgereist.

Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Appellationsgerichts-Chef-Präsident von Frankenberg-Ludwigsdorf ist nach Posen von hier abgereist.

Berlin, d. 21. März. Das Denkmal auf dem Belle-Alliance-Platz ist nun der Beendigung ganz nahe, und bis zum 18. Juni dürfte es wohl zur Einweihung geeignet sein. Die Friedensgöttin ist im Rauch'schen Atelier bereits vollständig beendigt. Dagegen hört man noch wenig von der Verwirklichung der Denkmäler Friedrich's des Großen auf dem bereits umgitterten Grundstein, wie Friedrich Wilhelm's III. im Thiergarten. Nur zu dem Denkmal, welches die Stadt Breslau Friedrich dem Großen zu errichten beabsichtigt, ist die Bildsäule oder vielmehr die Reiterstatue fertig, und in der Kunstwerkstatt des Hrn. Kisch zum Besten eines milden Zweckes dem Publikum ausgestellt. — Es bestätigt sich, daß der Umbau des Domes vor der Hand nur Projekt bleibt, oder doch wenigstens bis auf spätere Zeiten herausgeschoben bleibt. — Der großartige Kanalbau im Köpenicker Felde soll nun auch beginnen und damit der Anfang zur Bebauung des leeren Raumes innerhalb der Stadt- oder Ringmauer gemacht werden.

Posen. Aus glaubwürdiger Quelle geht uns von Berlin her die, allen unsern Lesern gewiß höchst erfreuliche Nachricht zu, daß die hohe Landesregierung nunmehr willens seyn soll, eine direkte Eisenbahn von Frankfurt a. d. O. nach Posen, im Anschluß an die Berlin-Frankfurter Bahn, selbst zu bauen, und daß diesfällige Verhandlungen mit dem technischen Direktor dieser letztgenannten Bahn, Herrn Zimpel, bereits angeknüpft seyen.

Hamburg, d. 20. März. Es ist erfreulich zu sehen, auf welche Weise Hamburg die Pflicht der Dankbarkeit übt, die ihm im vorigen Jahre auferlegt ist. Das Unglück des armen Camenz gab den ersten Anlaß. Die Hungersnoth in Böhmen hat eben jetzt wieder dazu aufgefordert, und es ist von allen Seiten auf rasche Hülfe gedacht. Einige Kaufleute haben sich zur Annahme milder Gaben erboten, und es soll ihnen schon mancher schöne Posten zugeflossen sein. Die Mitglieder des Stadttheaters, Sängers und Schauspieler, haben gestern eine musikalisch-deklamatorische Morgenunterhaltung gegeben, deren Ertrag die Erwartung übertroffen hat. Der große Saal, der dazu aus-
ersehen, war übertoll, und bei Zahlung des festgesetzten Prei-

ses hat manche Hand es nicht genau genommen. Es sind circa 1500 Rthlr. eingegangen. Das zweite Theater, das bisher in einem Hintergebäude in der Steinstraße für die Belustigung des Volkes sorgte und sich unter der Direction eines Hrn. Maurice, zu einer Bühne gehoben hat, die sich ohne Arroganz dem Königsstädter Theater in Berlin an die Seite stellen kann, hat sofort eine Vorstellung zum Besten der unglücklichen Böhmen gegeben, und das kleine Theater der Vorstadt St. Georg ist solchem Beispiele gefolgt. Man sieht es recht deutlich, daß Wohlthun Zinsen trägt. Uns hat Böhmen gegeben, was es konnte, wir vergelten ihm reichlich; aus Schutt und Trümmern reicht Hamburg dem Hungernden die Hand! Wohl ihm selbst, es ist ein gutes Zeichen für die Zukunft. Und eben sind diese Gaben gegeben, da naht ein anderer Unglücksbote aus Guadeloupe. Wir haben gelitten, dort aber hat der Himmel noch schwerer geschlagen. Und schon heute stehen Salomon Heine und H. J. Merck u. Comp. und fordern wieder zu Gaben auf; ein freudiger Beifall ist ihnen gezollt und manche Gabe ihnen schon eingehändig. Wir haben viel verloren, aber noch genug behalten, um fremde Noth zu lindern, und von manchem Herzen ist in der Gluth des Feuers die harte Rinde gesprungen, die es dem Hülfesruf der Brüder unzugänglich machte: Möge es so bleiben — wir wollen es hoffen, es ist der beste Dank, den wir jollen können.

Frankreich.

Paris, d. 24. März. Die Proposition des Hrn. von Cade, die Deputirten-Angestellten betreffend, wird nicht in Betrachtung gezogen; so hat die Kammer gestern in geheimem Scrutinium mit 207 Stimmen gegen 181 entschieden.

Unter 398 Offizieren der Nationalgarde, welche am 21., 22. und 23. März gewählt wurden, sind 236 Wiedergewählte, 89 zu höhern Graden Beförderte und 73 Neugewählte.

In hiesigen politischen Zirkeln ist seit einiger Zeit viel von einem direkten Briefwechsel zwischen der Ex-Königin Christine von Spanien und dem Infanten Don Karlos in Bourges die Rede. Derselbe soll bekanntlich bereits zu einem Resultate geführt haben, dem zufolge das so oft erwähnte Gerücht der Abdikation des Don Karlos und der Vermählung seines Sohnes mit der Königin Isabella endlich zur Wahrheit werden sollte. Man versichert, daß Don Karlos von Christinen die Summe von 2 Mill. Realen erhalten, und sich dann nach Benedig begeben würde, um dort als Privatmann zu leben; bei der Thronbesteigung der Königin Isabella würde er dann eine anständige Apanage erhalten. In den Tuilleries hofft man jedoch noch immer für den Herzog von Amale, der als Erbe Condé's persönlich reich und im Besitze von 2 1/2 Mill. jährlicher Renten ist, um so mehr, als England sich dem Vermählungsprojekte des Prinzen von Asturien mit der Königin Isabella bis jetzt hartnäckig widersetzt hat. Die Königin wird am 10. October künftigen Jahres majorenn, und dieser Zeitpunkt erst wird zeigen, ob der Einfluß Christinens, als Mutter, wieder der vorherrschende wird. Auf jeden Fall wird der baldige

Abgang des Hrn. v. Salvandy nach Madrid immer wahrscheinlicher, und die ersten Handlungen der neuen Cortes, die politische Richtung derselben werden ihn entweder beschleunigen oder verzögern. Die Reise des Königs in das südliche Frankreich und sein längerer Aufenthalt in Pau, die jetzt zu den fest beschlossenen Projekten gehören, werden, da Humale bis dahin aus Algier zurückkehrt, mit obigen Plänen in Verbindung gebracht.

Großbritannien und Irland.

London, d. 21. März. Die dem Hofe der Tuilerien zugeschriebenen Intriguen, betreffend die Vermählung der jungen Königin Isabella von Spanien und die der Besignahme der Marquesas-Inseln etwas schnell folgende Uebernahme der Souveränität Staheitis scheinen hier böses Blut zu machen. Höchst natw ist der Zorn der englischen Presse über die ungerechte Eroberungslust der Franzosen, über diese Unterwerfung harmloser, freier Stämme; während England den ganzen Welttheil Neuholland in Anspruch nimmt und rings Besitz ergreift, wo es seinen Vortheil findet, einen blutigen Räuberkrieg gegen Afghanistan geführt und täglich Gebiete in Indien seiner Herrschaft erwirbt, erhebt sich sein sittliches und Rechtsgefühl gegen jede Besignahme der Franzosen. Die Engländer sind bekanntlich höchst strenge und gewissenhaft in Moral und Christenthum. Lord Aberdeen soll auf ihm gemachte Vorstellungen erwidert haben, er wolle erst genauere Berichte über die Gründe und das Benehmen des Admiral Dupetit Thouars abwarten.

Der Standard theilt in seinem Börsen-Artikel einen Auszug aus den amtlichen Papieren mit, welche dem Parlamente über die Aenderungen, die in dem vorigen Jahre in dem Tarife des deutschen Zollvereins Statt gefunden haben, vorgelegt worden sind. „Der brittische Gesandte am königlich preussischen Hofe berichtete danach, daß in Deutschland, und namentlich im Süden von Deutschland, sich laut der Ruf für beschränkende Zölle zu Gunsten der deutschen Fabriken erhebe, und große Klagen gegen die Beeinträchtigung, welche ihnen durch die Einfuhr der brittischen Waaren widerfahre, herrschten. Die Sache der Schutzölle habe ferner große Stärke durch die Unterstützung erhalten, welche ihr die liberale Partei in Hessen-Darmstadt und vorzüglich in den badischen Kammern, habe zukommen lassen. Im Allgemeinen hätten sich die süddeutschen Regierungen dem Systeme der Erhöhung der Zölle günstig gezeigt, welche doch noch vor kurzer Zeit das Haupthinderniß für ihren Beitritt zum deutschen Zollverein gebildet hätten, da sie damals nicht geneigt gewesen wären, den preussischen Tarif anzunehmen, der höher war als ihr eigener. Aber die deutschen Manufakturen hätten in den letzten paar Jahren so große Fortschritte gemacht, daß selbst die Männer, welche früher die eifrigsten Anhänger des freien Handels gewesen wären, nun die entschiedensten Gegner desselben seien, da sie es jetzt für zweckmäßig hielten, Unternehmungen zu unterstützen, in welchen ein bedeutendes Kapital angelegt wäre. Auch die, welche dabei interessirt wären, höhere Zölle von fremden Manufakturwaaren durchzusetzen, besorgten, daß die wichtigen Aenderungen, welche kürzlich von der englischen Regierung in ihrem Handelssysteme eingeführt worden wären, sie der Gründe zur Klage gegen England beraubten, und ihnen also die Erreichung ihres Zieles verhinderten.“

Belgien.

Brüssel, d. 21. März. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat der Kammer die erfreuliche Mittheilung

gemacht, daß er hoffe, in den nächsten Tagen die Abschließung eines Handelsvertrages mit dem deutschen Zollverein veröffentlichen zu können, welcher beweisen werde, daß die im vorigen Jahre von Belgien gemachten Avancen nicht erfolglos gewesen seien. In Paris hat man die Idee einer Zollvereinigung mit Belgien noch immer nicht aufgegeben; die Pariser Journale berichteten kürzlich, daß eine Versammlung der Industriellen des 8ten Arrondissements in einer Adresse die Nothwendigkeit derselben hervorgehoben, und man wird das auch ganz natürlich finden, da die Pariser Industrie-Artikel dabei vor Allem gewannen; allein trotz aller Centralisation ist Paris noch nicht Frankreich, und anderer Schwierigkeiten nicht zu gedenken, wird diese Meinung schon deshalb wohl frommer Wunsch bleiben.

Türkei.

(Wien, vom 24. März.) In Beziehung auf die Angelegenheiten des Orients erfährt man, daß nun wirklich von Seiten der Pforte und namentlich vom Großherrn selbst, Schritte gemacht werden, die sehr dunkel den Wunsch aussprechen, sich so eng als möglich an Oesterreich anzuschließen, wofür der junge Großherr stets Neigung gezeigt hat. Aus derselben soll auch sein Wunsch entsprungen seyn, die Schutzstaaten persönlich zu besuchen, und von da aus eine Reise über Hermannstadt, Pesth nach Wien zu machen. Ein Vornehmen, welches den Bemühungen, den Islam gänzlich wieder auf seine alten Formen zurückzuführen, ganz widerstreitet, da der Besuch des Großherrn an einem fremden Hofe eine unerhörte Sache wäre, und viel mehr in die Geschichte des verstorbenen Großsultans Mahmud Chan II., als in die Abd-ul-Medschid-Chans paßt.

Bermischtes.

— Der berühmte Astronom, Sir John Herschel, hat an die englischen Journale ein Schreiben gerichtet, um die Leser auf den Kometen aufmerksam zu machen. Er nennt ihn „enorm.“ Dem „Bristol Journal“ zufolge wird nach einem Schreiben aus Madrid dieser Komet daselbst bei hellem Tage gesehen, da er theilweise die Sonnenscheibe bedeckte. Auch Herschel sagt, er sey nicht weit entfernt von seiner Sonnennähe (perihelie).

— Aus dem Kreise Schleiden, d. 20. März. Am 8. d. M. trafen zwei Einwohner von Ripsdorf, Bürgermeisterel Dollendorf, beim Schürfen nach Eisenstein an einigen verschütteten Stellen des etwa 12 Minuten von jenem Orte entfernten, sogenannten Büchelsbergs auf drei Särge in Sandstein, welche mehrere Menschenengebeine enthielten. Die Särge sind zwar schön eingefaßt, jedoch, so viel jetzt bekannt, ohne künstliche Arbeit und Inschriften und bestehen die Deckel derselben aus mehreren Stücken. Sie sind von verschiedener Größe, 6 Fuß 8 Zoll bis 8 Fuß lang, 2 Fuß 1 Zoll bis 3 Fuß breit und 1 Fuß 9 Zoll bis 2 Fuß 4 Zoll hoch. Da sich ähnliche Verschüttungen daselbst auf einer Fläche von ungefähr einem Morgen vorfinden, so stehen noch weitere Nachforschungen und Entdeckungen zu erwarten.

— Magdeburg u. Leipziger Eisenbahn.

Personen-Frequenz.	
Bis incl. 18. März c.	75,714 Personen.
Vom 19. bis 25. März	7,594 „

Summe 83,308 Personen.

Fond- und Geld-Cours:
Berlin, d. 28. März 1843.

Fonds.	L. n.	Pr. Cour.		Actien.	L. n.	Pr. Cour.	
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.
St.-Schuldsch.	3 1/2	104 1/2	104	Berl. Potsd. Eisenb.	5	133 3/4	132 3/4
Pr. Engl. Obl. 30.	4	103 3/8	—	do. do. Prior. Obl.	4	—	102 1/4
Präm. Sch. der Eechandlung.	—	—	91 1/4	Mgd. Sp. Eisenb.	—	145 1/2	—
Kurm. Schuldsch.	3 1/2	102 1/2	102	do. do. Prior. Obl.	4	103 1/2	—
Berl. St.-Obl.	3 1/2	103 1/2	—	Berl. Anh. Eisenb.	—	118	117
Danz. do. in Th	—	48	—	do. do. Prior. Obl.	4	103 3/4	—
Westp. Pfandbr.	3 1/2	103	—	Düss. Elb. Eisenb.	5	71	—
Großh. Pos. do.	4	106 1/2	106	do. do. Prior. Obl.	4	94 1/2	—
do. do.	3 1/2	102 1/4	—	Rhein. Eisenb.	5	78 1/4	77 1/4
Westp. Pfandbr.	3 1/2	—	104	do. do. Prior. Obl.	4	97 1/2	—
Pomm. do.	3 1/2	103 3/4	103 1/4	Berl.-Frankf. Eis.	5	115 3/4	114 3/4
Rur. u. Neam. do.	3 1/2	103 3/4	103 1/4	do. do. Prior. Obl.	4	103 3/8	102 7/8
Schlesische do.	3 1/2	—	102	Oberschles. Eisenb.	4	107	106
				Friedrichsdor	—	13 1/2	13
				N. Goldm. à 5 Thl.	—	11 5/12	10 11/12
				Disconto	—	3	6

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.

Halle, den 28. März.

	1 thl.	25 Sgr.	— Pf.	bis	2 thl.	— Sgr.	— Pf.
Weizen	1	25	—	—	2	—	—
Roggen	1	25	—	—	2	—	—
Gerste	1	12	6	—	1	17	6
Hafer	1	5	—	—	1	7	6

Magdeburg, d. 28. März (Nach Wipeln.)

	42	—	44 1/2 thl.	Gerste	—	—	thl.
Weizen	42	—	44 1/2	Hafer	32	—	33
Roggen	—	—	—				

Wasserstand zu Halle

am 29. März:

Oberhaupt	5 Fuß	6 Zoll.
Unterhaupt	6 Fuß	6 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 28. März: 11 Zoll unter 0.

Fremdenliste.

Angelommene Fremde vom 28. bis 29. März.

Im Kronprinzen: Hr. Kaufm. Wivié a. Schwelm. Hr. Sprachlehrer Simon a. Leipzig. Hr. Gutsbes. Wolfram a. Osterode. Hr. Domainenpächter Blameyer a. Wormeln. Hr. Ingenieur Kaiser a. Döbeln. Hr. Kunstgärtner Bischoff a. Erfurt. Hr. Hüttenbesitzer Dörfling a. Eisenberg. Hr. Dekan. v. Schweinitz a. Zeitz. Fräul. Wagner a. Köln. Hr. Kaufm. Alexander a. Dresden. Hr. Kaufm. Nathan a. Manchester. Hr. Kaufm. Eippold a. Gisleben. Hr. Kaufm. Lange a. Magdeburg.

Stadt Jülich: Hr. Schausp.-Dir. Lorenz a. Bernburg. Hr. Gutsbes. Bradt a. Redfischen. Hr. Cand. theol. Fettscherin a. Berlin. Hr. prakt. Arzt Jäger a. Kegnitz. Hr. Geometer Gerlach a. Berlin. Die Hrn. Lieut. v. Böhn u. v. Bassowitz u. die Hrn. Kaufm. Kosbrahn u. Keincke a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Kelle a. Leipzig. Hr. Kaufm. Barton a. Berlin. Hr. Kaufm. Gräger a. Mühlhausen. Hr. Kaufm. Colbrunn a. Hildesheim.

Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Goldbeck a. Hannover. Hr. Kaufm. Ngen a. Berlin. Hr. Kaufm. Bettig a. Altenburg. Hr. Insp. Köster a. Brandenburg. Hr. Chemiker Melzer a. Oldenburg.

Goldnen Löwen: Die Hrn. Kaufm. Gleismann u. Welbling a. Berlin. Hr. Partik. Steinmüller a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Weber u. Hr. Dr. jur. Güldner a. Leipzig.

Schwarzen Bär: Hr. Amtm. Scholber a. Witzsch. Hr. Fabr. Lohr a. Dresden. Hr. Gastwirth Welbling a. Altenburg. Die Hrn. Kaufm. Kloss u. Maas a. Leipzig.

Stadt Hamburg: Hr. Rittergutsbes. v. Geiblerich a. Mannheim. Hr. Künstler Binnewow a. Berlin. Hr. Kaufm. Hammer a. Erlangen. Hr. Kaufm. Palfert a. Mainz. Hr. Kaufm. Ulbrich a. München. Fräul. Perl a. Pottsdorf.

Zur Eisenbahn: Hr. Kaufm. Milde a. Upsala. Hr. Kaufm. Jind a. Hamburg.

Bekanntmachungen.

Freiwillige Subhastation.

Oberlandesgericht Naumburg.

Folgende in der Grafschaft Mansfeld gegen und den Amtmann Hagemann'schen Erben gehörige Grundstücke, als:

- 1) das Vol. I. pag. 70. des Oberlandesgerichts-Hypothekenbuchs eingetragene schriftsässige Gut zu Alsdorf, abgeschätzt auf 37,907 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.;
- 2) das Wohnhaus No. 11. daselbst, abgeschätzt auf 211 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.;
- 3) das Wohnhaus No. 59. daselbst, abgeschätzt auf 143 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
- 4) 2 Morgen Acker am Winterberge No. 73. des Flurbuchs, abgeschätzt auf 108 Thlr. 10 Sgr.;

sollen auf Antrag der Besitzer in dem auf den 21. April 1843, Vormittags 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Ulrici angefesten Termine gemeinschaftlich verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Alle unbekanntes Real-Prätendenten werden, bei Vermeidung der Aus-

schließung ihrer Ansprüche, zum Termine mit vorgeladen.

Naumburg, den 22. December 1842.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Erster Senat.

Mahlmann.

Der Recognitionschein des ehemaligen Stadtraths zu Landsberg vom 31. März 1821 über eine Hypothekensforderung von 7000 Thlr. des Amtmann August Joachim Bechtold Wulf und dessen Ehefrau, geborne Vieler zu Landsberg, welche auf den Grundstücken der verwittweten Aktuaris Weise zu Landsberg haftet, soll öffentlich aufgegeben und amortisirt werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an dieser Urkunde und der zu löschenden Post der 7000 Thlr., wovon 500 Thlr. bezahlt, 6500 Thlr. aber, durch Session vom 19. August 1836 von dem Königl. Reglerungsassessor Herrn Albert von Holläuser auf Frau Henriette Albertine Friederike verheh. Hauptmann von Rajdatsy zu Erfurt, geborne von Holläuser übertragen worden sind, als Eigenthümer, Zeugnissen, Pfand- oder sonstige Briefeinhaber Ansprüche zu machen haben,

aufgefordert, sich spätestens in dem von uns auf

den sechsten Juli d. J.,

von 11 Uhr ab,

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Zeitz in dem hiesigen Gerichtslöke anberaumten Termine persönlich, oder durch einen mit Vollmacht versehenen, beim hiesigen Gericht angestellten Justizkommisarius, wozu, in Ermangelung an Bekanntheit, die Herren Justizkommissarien Helling, Hassert und Lorenz in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre etwaigen Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an dem aufgegebenen Dokumente werden ausgeschlossen, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und nach Befinden mit Löschung der aus dem für amortisirt erklärten Instrumente sich ergebenden Forderung wird verfahren werden.

Delitzsch, den 14. März 1843.

Königl. Land- u. Stadtgericht.
Müller.

**Turnips-Kern bei
Hupe in Brachwitz.**

Bekanntmachung.

Der zum 10. April c. zur Verpachtung des der hiesigen Knappschafts-Kasse gehörigen, am Schießgraben zu Lößbejün belegenen, bisher an den Arbeitsmann Werner verpachtet gewesenen zwei Morgen großen Ackerstücks anberaumte Termin, wird hiermit aufgehoben.

Wettin, den 28. März 1843.

Königl. Preussisches Berg-Amt.

Vorzüglich schönen Schuhmacher-Hanf, sowie gekrauste Kopphaare, empfiehlt bei guter Waare billigst

E. Dönik, Leipziger Vorstadt.

Circa 1200 Thlr. Preuß. Cour., Kaufgelder-Nest an einem Gute, 20,000 Thlr. an Werth, wovon die Zinsen (4 pCt.) pünktlich erfolgen, wünsche ich zu cediren. Freunde, Söhner und Verwandte, so dies Kapital übernehmen wollen, bitte ich ergebenst, solches meinem Schwiegersohn, Hrn. Schäfer zu Rumpin bei Wettin, recht bald gütig anzuzeigen.

Rittergut Plement in Westpreußen,
den 14. März 1843.

Carl Wendenburg.

Künftigen Sonntag als den 2. April soll auf der neuen Restauration bei Niemberg Unterhaltungs- und Tanzmusik gehalten werden, wozu ergebenst einladet der Gastwirth Hartding.

Ein junges Mädchen gebildeter Eltern auf dem Lande wünscht, anderweiter Ausbildung halber, als Gehülfin einer Hausfrau thätig zu sein. Besonders lieb wäre ihr, an einer wackern Landpredigerfrau eine freundliche Lehrerin zu finden. Hierauf Achtende wollen unter der Adresse G. G. A. ihre Offerten an die Expedition dieses Bl. einsenden.

Holz-Auction.

Auf den 2. April d. J., Nachmittags um 1 Uhr, sollen in Salzmünde circa 250 Stück starke und schwache Saalholz-Stämme in Parteen von 5 und 10 Stück meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Daguerresche Portraits.

Einem verehrten kunstfönnigen Publikum erlaube ich mir hierdurch ergebenst anzudeuten, daß meine Arbeiten von heute an, von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr, bei trübem wie heiterem Tagen, statt finden. Proben meiner Leistungen habe ich in der Kunsthandlung des Herrn Friße am Markte zur geneigten Ansicht ausgestellt. Meine Wohnung ist Taubengasse No. 1773 beim Gärtner Friedrich.

E. Dauthendey,
Mechanicus.

Große Auktion.

Künftige Mittwoch als den 5. April c. Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr u. f. Tage sollen auf dem Rittergute Alt-Scherbitz, bei Schkeuditz, eine bedeutende Quantität gut gehaltene Meubles von Mahagoni und anderm Holze, bestehend in Sophas, Tischen, Stühlen, großen und kleinen Spiegeln, Spiegel-Plateaux, Kommoden, Glaskränken, Wanduhren, Bettstellen, Federbetten und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräthe, auch Kupferstücke öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Altscherbitz bei Schkeuditz, den
28. März 1843.

Ein unverheiratheter Kutscher mit guten Attesten kann sofort antreten auf dem Rittergute Siegedorf.

Die obere Etage in meinem Hause ist noch zu vermietthen.

Böttcher, Schlossermeister,
kleiner Brunn Nr. 438.

Zwei Kühe mit den Kälbern, Friesländer Rasse, sind zu verkaufen im Gasthose zu Bruckdorf.

Eine Wirthschaftsmamsell, die der Milch-wirtschaft und dem Kochen vorstehen kann und Zeugnisse ihres Wohlverhaltens aufzuweisen hat, findet sogleich ein Unterkommen. Auskunft darüber erteilt die Expedition dieses Blattes.

Drei Pfauhühner und ein Pfauhahn sind zu verkaufen im schwarzen Bär zu Halle.

Das an Hrn. Ferdinand Weickardt in Trotha zeither übertragene Holzgeschäft habe ich wieder aufgehoben und solches Hrn. Gastwirth Louis Weinack daselbst mit weiterer Ausdehnung übertragen.

Weißenfels, den 28. März 1843.

Der Holzhändler Christian Jost.

Wegen Mangel an Raum ist ein Schreib-Bureau mit Schubladen und ein Säulen-Spiegel zu verkaufen in der Leipzigerstraße Nr. 396.

Neue Röcke, Hosen und Westen für Konfirmanden werden ganz billig verkauft bei **Goldschmidt** unterm rothen Thurm Nr. 9.

Hosen von starkem Sommerzeug von 20 Sgr. an bis 1 Thlr. 10 Sgr. bei **Goldschmidt**, rother Thurm Nr. 9.

Neue Betten, das vollständige Gerüst für 11 Thlr. unter dem rothen Thurm Nr. 9.

Eine gute Sorte fein geschnittenen Rauchtabak, sieben Pfund für einen Thaler, empfiehlt

Wilhelm Schulze in Ostra.

Besten wohlschmeckenden R. R. Syrup, das Pfund 1 $\frac{1}{2}$ Sgr., empfiehlt

Wilhelm Schulze in Ostra.

Guten Leinöl-Firniß empfiehlt

Wilhelm Schulze in Ostra.

Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Mann, der mit Pferden umzugehen weiß, findet sogleich ein Unterkommen; auch liegen einige Fuder Pferdedünger zum Verkauf bei

A. Berner jun.,
Mauermeister.

Nachruf

an meinen theuern vollendeten Freund
August Hensel.

Deine Asche ruh' in Frieden.
Ach! Der Tod hat Dich zu früh
Aus des Freundes Arm geschieden,
Aber aus dem Herzen nie. —

E. D. r.